

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 90/2020 betreffend Verpflichtung
der Schweizerischen Nationalbank (SNB)
zu einer aktiven Klimapolitik im Sinne des Pariser
Klimaabkommens**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Juni 2023
und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 23. Januar 2024,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 90/2020 betreffend Verpflichtung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu einer aktiven Klimapolitik im Sinne des Pariser Klimaübereinkommens wird als erledigt abgeschrieben.

Minderheitsantrag Jasmin Pokerschnig, Harry Brandenberger, Cristina Cortellini, Rafael Mörgeli, Monica Sanesi Muri, Judith Stofer, Birgit Tognella-Geertsen:

II. Es wird folgende, vom Bericht des Regierungsrates abweichende Stellungnahme abgegeben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Januar 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Marcel Suter Andrej Markovic

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Marcel Suter, Thalwil (Präsident); Markus Bopp, Otelfingen; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Konrad Langhart, Stammheim; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Rafael Mörgeli, Stäfa; Christian Müller, Steinmaur; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Monica Sanesi Muri, Zürich; Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen; Judith Stofer, Dübendorf; Birgit Tognella-Geertsen, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf; Sekretär: Andrej Markovic.

Abweichende Stellungnahme

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Im Nationalbankgesetz (NBG) sind verschiedene Spezialregelungen aufgeführt, ansonsten gelten gemäss Art. 2 NBG die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Damit ist klar, dass die SNB Teil des Schweizerischen Rechtssystems ist und sich an die Verfassung und die von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge zu halten hat.

Nachdem die Schweiz das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert hat, ist die Schweiz und auch die SNB, die zur Schweiz gehört, verpflichtet, das Klimaschutzabkommen umzusetzen und die Finanzströme in Einklang mit dem Klimaschutzabkommen zu bringen.

Das Nationalbankgesetz sichert der SNB zu, dass sie bei der Ausübung der geld- und währungspolitischen Aufgaben von niemandem Weisungen entgegennehmen darf. Hingegen äussert sich das Nationalbankgesetz nicht zu den Anlagerichtlinien.

In den momentan gültigen Anlagerichtlinien der SNB wird festgehalten, dass die Nationalbank im Rahmen ihrer Anlagepolitik die grundlegenden Normen und Werte der Schweiz berücksichtigt. So werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die in die Produktion international geächteter Waffen involviert sind, oder Wertpapiere von Gesellschaften, die grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen, wobei zur letzteren Kategorie auch Unternehmen gehören, deren Geschäftsmodell hauptsächlich auf dem Abbau von thermischer Kohle basiert.

Aufgrund ihrer Stellung im Staat und ihrer eigenen Richtlinien ist die SNB verpflichtet, das Klimaschutzabkommen von Paris vollumfänglich zu beachten und auf klimaschädliche Anlagen zu verzichten.

Dies tut die SNB heute nicht.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich ist bis heute nicht bereit, die SNB auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, sei es mit einem Antrag nach Art. 36 Bst. f des Nationalbankgesetzes oder über andere Möglichkeiten, die ihm als Aktionär der SNB zustehen.

Damit verstösst der Regierungsrat gegen Art. 102a der Zürcher Verfassung (Klimaschutzartikel), der den Kanton verpflichtet, sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen und dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen zu berücksichtigen.